

**Die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH),**  
Am Schwarzenberg-Campus 1  
21073 Hamburg  
vertreten durch den Präsidenten  
Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Garabed Antranikian  
– nachstehend „TUHH“ genannt –

und

**die Leuphana Universität Lüneburg,**  
Universitätsallee 1  
21335 Lüneburg  
vertreten durch den Präsidenten  
Herrn Prof. (HSG) Dr. Sascha Spoun  
– nachstehend „Leuphana“ genannt –

schließen

*im Wissen*, dass aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolregionen um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte und Innovationen die Metropolregion Hamburg als bedeutende europäische Region vor erheblich gestiegenen Anforderungen steht und sie sich thematisch konzentriert ausrichten sowie ihre Gebietskulisse erweitern muss, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können,

*in Erkenntnis*, dass wissenschaftlicher Austausch neue Gedanken und Erkenntnisse befördert,

*in Erwägung*, dass eine verlässliche Kooperationsbasis die Anbahnung wissenschaftlichen Austauschs erleichtert und die Zusammenarbeit im Übrigen stärkt,

*im Wunsch*, ihre bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit gezielt zu befördern und auszubauen,

*im Bestreben*, diese Synergien fruchtbar für den wissenschaftlichen Fortschritt zu machen,

*im Bewusstsein*, damit Innovation durch Kooperation zu erzielen

diesen länderübergreifenden

**Kooperationsvertrag**

## **Artikel 1 - Zielsetzung**

Die länderübergreifende Kooperation zwischen den beiden Vertragspartnern hat zum Ziel, Innovationen hervorzubringen, Synergien zu nutzen und die Metropolregion Hamburg zu stärken.

## **Artikel 2 - Gegenstand**

Die Zusammenarbeit der beiden Hochschulen erfolgt in der Schnittmenge aus Kooperationsfeldern und prioritären Arbeitsfeldern.

Als Kooperationsfelder werden festgelegt: Forschung, Lehre, Weiterbildung und Infrastruktur, als prioritäre Arbeitsfelder werden festgestellt Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Entrepreneurship, Technologie Transfer, Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften.

Diese sollen einvernehmlich durch eine entsprechende Anpassung dieses Vertrags erweitert werden. Die Zusammenarbeit in einem Arbeitsfeld soll eingestellt werden, wenn sie sich als nicht fruchtbar erweist; dies ist ebenfalls durch Anpassung dieses Vertrags festzustellen.

In der Schnittmenge von Kooperationsfeld und Arbeitsfeld können Themenschwerpunkte identifiziert werden, die einem oder mehreren Kooperationsfeldern und / oder Arbeitsfeldern zuzuordnen sind. Für diese Themenschwerpunkte sollen gesonderte Verträge abgeschlossen werden.

## **Artikel 3 - Inhalt**

Zur Erreichung der Kooperationsziele beziehen die Vertragspartner etwa folgende Überlegungen ein:

- sie verpflichten sich zu gegenseitiger Information,
- sie berücksichtigen wechselseitig ihre strategische Ausrichtung,
- sie verfolgen eine sich ergänzende Berufungspolitik,
- sie setzen infrastrukturelle Rahmenbedingungen für Verfahren und Anreize zur Zusammenarbeit,
- sie befördern den Austausch der Studierenden, die wechselseitige Öffnung ihrer Lehrangebote und die Etablierung gemeinsamer Lehrprogramme,
- sie streben die Veröffentlichung und wissenschaftliche Nutzbarmachung gemeinsam erarbeiteter Forschungsergebnisse an,
- sie zielen auf die Schaffung marktgängiger und am Stand der Wissenschaft orientierter Angebote, Projekte und Vorhaben.

## **Artikel 4 - Verfahren und Verantwortliche**

Die Zusammenarbeit greift auf bestehende Projekte, Maßnahmen und Verfahren in den Kooperationsfeldern und Arbeitsfeldern zurück und soll weiter ausgebaut bzw. aufgebaut werden.

Kooperationen zwischen einzelnen Einheiten der Hochschulen sollen unter dem Dach dieses Kooperationsvertrags ausgeführt und initiiert werden. Die Mitglieder und Angehörigen der jeweiligen Universität sind hierauf aufmerksam zu machen und ein entsprechendes Verhalten ist von den jeweiligen Präsidien einzufordern.

Jedes Präsidium benennt eine Stelle im jeweiligen Haus als Ansprechpartner für die Kooperation im jeweiligen Kooperationsfeld. Ebenso benennt jedes Arbeitsfeld im jeweiligen

Haus einen Ansprechpartner und Verantwortlichen für diese Kooperation. Der regelmäßige Austausch zwischen diesen Stellen ist durch ein geeignetes Verfahren zu gewährleisten.

Ebenfalls ist ein geeignetes Verfahren zu etablieren, im Rahmen dessen es zu einem regelmäßigen Austausch zwischen den vorgenannten Verantwortlichen der beiden Hochschulen kommt.

Für den als Schnittmenge von Kooperationsfeld und Arbeitsfelder identifizierten Themenschwerpunkt sollen ebenfalls aus jedem Haus Verantwortliche benannt werden. Diesen obliegt die inhaltliche Gestaltung der Kooperation im Themenschwerpunkt in Absprache mit den Ansprechpartnern für die betroffenen Kooperationsfelder und Arbeitsfelder.

Die Präsidien und die in den jeweiligen Hochschulen Verantwortlichen für die Kooperation erübrigen in regelmäßigen Treffen die weiteren strategischen Schritte zum Ausbau der Kooperation und legen diese im Rahmen der politischen Zielsetzungen fest.

Alle laufenden und alle beabsichtigten Kooperationen sind dem Verantwortlichen für das jeweilige Kooperationsfeld vorzustellen bzw. über ihn das Einverständnis des jeweiligen Präsidiums herbeizuführen, und der Beginn der Umsetzung des jeweiligen Projekts, Maßnahme und Verfahrens anzuzeigen und über die Durchführung in dem festgelegten Verfahren regelmäßig zu informieren.

Die Projekte, Maßnahmen und Verfahren werden einer Evaluierung, einmalig bei Einzelprojekten, turnusmäßig bei längerfristigen Maßnahmen und Verfahren, unterzogen. Ein Verfahren hierfür wird von den Kooperationspartnern gemeinsam erarbeitet und in einer Zusatzvereinbarung festgestellt.

Bei der Festlegung der weiteren strategischen Schritte in der Kooperation berücksichtigen die Präsidien und Verantwortlichen die Ergebnisse dieser Evaluierungen.

#### **Artikel 5 - Kosten der Kooperation**

Jede Vertragspartei trägt die bei ihr zur Umsetzung der jeweiligen Projekte, Maßnahmen und Verfahren anfallenden Kosten selbst. Eine finanzielle Unterstützung durch nicht bereits im Globalhaushalt vorgesehene Mittel soll angestrebt werden, etwa durch Finanzierung aus den Mitteln für die Metropolregion Hamburg, durch erweiterte Finanzierung durch das jeweilige Land, durch Drittmittelgeber.

Die Durchführung jedes Kooperationsprojekts steht unter dem Vorbehalt, dass die dafür erforderlichen Mittel jedem der Vertragspartner zur Verfügung stehen.

#### **Artikel 6 - Vertragsnatur**

Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag und wird durch Verträge in den jeweiligen Themenschwerpunkten sowie ggf. durch Verträge zu einzelnen Projekten, Maßnahmen und Verfahren ergänzt und konkretisiert. Das Bestehen dieses Rahmenkooperationsvertrags bleibt durch den Status der Kooperationsverträge zu einzelnen Themenschwerpunkten und / oder einzelnen Projekten, Maßnahmen und Verfahren unberührt. Bei Kündigung dieses Rahmenvertrags soll über die Fortführung der Kooperation in den einzelnen Themenschwerpunkten sowie über die Fortführung einzelner geregelter Projekte, Maßnahmen und Verfahren gesondert befunden werden.

### Artikel 7 - Laufzeit der Kooperation

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von acht Monaten zum Wechsel des akademischen Jahres (Ende Sommersemester, d.h., 30.09. e.J.) gekündigt werden. Einfache Schriftform ist hierfür erforderlich.


### Artikel 8 - Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 5. Oktober 2017 in Kraft. Von der Veröffentlichung und der Unterrichtung geben sich beide Vertragsparteien gegenseitig Nachricht. Das Inkrafttreten dieses Vertrags ist unabhängig von eventuellen Annex-Regelungen. Diese treten zum in ihnen geregelten Zeitpunkt gesondert in Kraft und stellen eine Erweiterung des vorliegenden Vertrags dar.


Lüneburg, 04. Oktober 2017

Technische Universität Hamburg  
- Präsident -  
Am Schwarzenberg-Campus 1  
21073 Hamburg



  
Prof. Dr. Dr. h.c. Garabed Antranikian

Präsident der Technischen Universität  
Hamburg-Harburg(TUHH)

  
Prof. (HSG) Dr. Sascha Spoun

Präsident der Leuphana Universität  
Lüneburg